

# Beitragsordnung Schützenverein 1898 Merzig e.V.

## 1.Grundsatz:

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

Sie kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

## 2.Beiträge

Beitrags- Mitgliederform Beitragshöhe

-01 Einmalige Aufnahmegebühr 125.-€

-02 Einzelbeitrag ab dem 18. Lebensjahr 99.-€ ( zzgl. 125.-€ einmalige Aufnahmegebühr)

-03 Einzelbeitrag Schüler bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres 45.-€ (keine Aufnahmegebühr)

-04 Familienbeitrag 118.-€ ( zzgl. einmalige Aufnahmegebühr)

-05 Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei.

-06 Zur Aufrechterhaltung und Pflege der Anlagen und des Hauses sind durch Mitglieder, vom 18. Lebensjahr bis zum Vollendetem 65. Lebensjahr, die auch die Schießstände nutzen, im Jahr 10 Arbeitsstunden zu leisten.

Ersatzweise wird für nicht geleistete Stunden ein Betrag von 10.-€/Std. erhoben.

Eine Abrechnung nimmt der Vorstand jeweils im 1. Quartal des Folgejahres vor.

Pflichtstunden sind im jeweiligen Kalenderjahr bis zum 31.12. des Jahres zu leisten.

Arbeitsstunden können ( im Umfang des tatsächlichen Aufwandes ) geltend gemacht werden.

Die Mitglieder des Vorstandes unterliegen in Erfüllung der ihnen übertragenen Funktionen einem erhöhten Zeitaufwand bei der Realisierung ihrer Aufgaben und bedürfen daher keiner gesonderten Pflichtstundenabrechnung.

## 3.Abrechnungsfähige Leistungen:

1. für Tätigkeiten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben für die Vereinsführung aufgewandt werden.

2. bei Einsätzen, nach Ankündigungen des Vorstandes oder des Hauswartes ( z.B Standaufsicht ab 2 Std. am Stück, ausstehende Arbeiten usw. )

3. bei Reparaturen - oder Wartungsarbeiten ( z.B. Seilzuganlagen Instand setzen )

4. bei wiederkehrenden Pflegearbeiter ( z.B. jegliche Reinigungsarbeiten in um das Schützenhaus und an der Schießanlage, Rasenmähen, Wartung der elektrischen und elektronischen Anlagen, Reinigung der Vereinswaffen, Ausheben von Geschossnestern durch sieben des Geschossfangsandes usw.).

5. für Materialbeschaffung, An und Abfuhr sperriger Güter.

6. für Wahrnehmung von Terminen für den Verein, die durch den geschäftsführenden Vorstand übertragen wurden.

7. für vorbereitenden Tätigkeiten für beschlossene Maßnahmen zu Ausbau und zur Pflege von Gebäuden und Anlagen ( Holz-, Schreiner-, Metall-, Klempner-, Malerarbeiten etc. )

8. bei jeglichem Dienst bei Vereinsveranstaltungen ( Thekendienst, techn. Betreuung, etc. )

Diese Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend und kann jederzeit durch notwendige anderweitigen Arbeiten erweitert werden.

Es werden nur Arbeitsstunden anerkannt die mit Angabe von Datum, Dauer und der Art der Tätigkeit im Arbeitsbuch registriert und vom Vorstand gegengezeichnet sind.

Es ist darauf zu achten , dass der jeweilige Eintrag erfolgt ( die Verantwortung für den Eintrag liegt beim Mitglied ).

9. Sachleistungen können auch als Arbeitsleistung anerkannt werden ( z.B. kostenlose

Lieferung von Baumaterialien, zur Verfügung stellen von Baufahrzeugen wie Bagger, LKW usw. )

4.Kündigung der Mitgliedschaft und Austritt:

Kündigt ein Mitglied fristgerecht zum Jahresende und hat seine Pflichtarbeitsstunden bis zum Austritt noch nicht erfüllt, so bleibt der Anspruch auch nach dem Austritt bestehen und wird im Folgejahr eingezogen.

Diese Richtlinien wurden durch die Mitgliederversammlung am ..... beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.